

und Städte/derofelben in all n Puncten/Clauseln und Articlen gehorsambste Vollziehung geleistet / eine durchstreichende Gleichheit gehalten/feiner vor den andern einen Vortheil haben / und die vngleichförmigen in Städten/ Flecken/ Amptern / Dörffern und Communen, mit vnnachlässiger Straffe andern zum Absterben angesehen und belegt werden möchten

Die weil nun solche Wiederfestigkeit/ Vngleichförmigkeit und hochsträfliche Verachte- und Vbertretung/so heilsamer / zu vnser Erschiffes vnd Vnterthanen besten/waigemeinter Ordnung/dem gemeinen Wesen/Nutz und frommen zu höchsten Schaden/la euffersten Vorderb vnd Nachtheil gereicht/ Vnd wir daher solchen Land und Leut verdrerblichen Vnwesen/ nicht ferar nachsehen können / sondern vielmehr vber offterwehnter vnser publicirten Tayordenung seiff und fest gehalten wiffen wollen.

Als haben wir vnser getrewen Landtschafft/diesfalls gehanes vnterthänigstis Erinnern und suchen/nicht vnbillich raum vnd Stadt finden lassen/ Wollen demnach nicht alleine offterurte vnser hiebor publicirte Tayordenung / in allen derselben Puncten/Clauseln/ Meynungen und Articlen/nicht anders als wann dieselben alle wörtlichen anhero repetiret und wiederholet/von neuen corroboriret, confirmiret und bestätiget haben/

Wesalt wir dann auch solche corroboriren, confirmiren und bestätigen hiermit und in Krafft dieses / wie solches immer am beständigsten gesehen sol kan oder mag, sondern wir mandiren, gebieten und befehlen auch zugleich nochmals/ allen vnd jeden vnsern Vnterthanen/so wol Geistlichen als Wellichen Standes wie auch allen denjenigen/so sonst in vnserm Erschiffte Handel vnd Wandel treiben/bey Vormeyduag ernstler und vnnachlässiger Straffe / das uns gemein und ohne allen respect von vnsern vnd vnser Rittershaftt Emperern und Vnterthanen/nichts minder als vnserer Pralaten und Städten/ auch allen so in vnserm Erschiffte commerciren, obangezogenet vnser publicirten Tayordenung in allen derselben Puncten/Clauseln und Articlen/ in aller schuldigen Gebür / ohne alles difficultiren und vorweigern gehorsame schuldige Folge geleistet / eine durchstreichende Gleichheit gehalten / und darwider in geringsten nicht gehandelt werden sol/ es geschhe vnter wases S. Arinza molle / Mit der ernstlichen Commination und Verwarnung / do eine oder andere Obrigkeit vnd Gerichtsherr/in Städten/ Flecken/

sas/vmb schen offte nicht durch die mit confschens Ederhalb Sollen zum aller rung bring zugeben/ darumb

gen Vordergleichen so vielassen/etwas /entweder nsten einund vnserer stlig belegt/ 14. Tagen in Erfah- d Wahren treter/selbst wiffen wird/

Verkundlich mit vnserm hierunten aufgedruckten Secrer befräftiget / Geschehen und geben zu Halle vff vnserm Schlosse S. Morisburg den 6. Novembris Anno 1622.

